

Vertraulich

Vorbehalt... letztlich bitte ich zu gewährleisten, daß

- a) über den Akteninhalt Stillschweigen bewahrt wird und
- b) eine Einsichtnahme in die Akten bzw. die gefertigten Aktenauszüge durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

(s. Schreiben OStA Koblenz v. 21.6.1968 - A IV-10)



Varel i.O., den 3. November 1950.

Gegenwärtig:  
 I. Staatsanwalt Manteuffel,  
 Justizangestellter Rudolph  
 als Urkundsbeamter der  
 Geschäftsstelle.

|                                          |                               |
|------------------------------------------|-------------------------------|
| Institut für Zeitgeschichte<br>ARCHIV    |                               |
| Akz. 4131/68                             | Best. ZS/1935                 |
| Rep. <input checked="" type="checkbox"/> | Kat. <input type="checkbox"/> |

Aufgesucht in dem Amtsgerichtsgebäude in Varel erklärt  
 der beauftr. Richter Landgerichtsrat Janert:

Zur Person: Felix Janert, 51 Jahre alt, beauftr. Richter beim  
 Amtsgericht in Varel, wohnhaft in Varel, Bismarck-  
 4, nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem  
 Beschuldigten.

Zur Sache: Im März 1945 wurde ich vom Oberkommando der XVII.  
 Armee, das in Schlesien eingesetzt war, und dem ich  
 als Armeetrichter angehörte, als Nachfolger des Generalrichters  
 Schikarski als Heeresgruppenrichter zum Oberkommando der Heer-  
 gruppe B, Oberbefehlshaber Generalfeldmarschall Model, versetzt  
 mit dem ich aus der Zeit, in welcher er als Battl. und später  
 Regimentskommandeur in Allenstein gestanden hatte, gut bekannt  
 war. Wann ich beim Oberkommando der Heeresgruppe B eingetroffen  
 bin, vermag ich nicht mehr genau anzugeben. Ich war da  
 aktiver Oberstrichter des Heeres. Das Oberkommando, zumindest  
 die Führungsabteilung, befand sich damals in Bad Tönningstein,  
 also noch links des Rheins, befand sich aber schon in der Ver-  
 legung nach dem rechtsrheinischen Gebiet. Ich besinne mich da-  
 auf, daß ich nur 2 Nächte auf linksrheinischem Gebiet gewesen  
 bin.

Nach Abreise des Generalrichters Schikarski und vor mein  
 Eintreffen wurde ich durch den Oberfeldrichter Reger vertreten.  
 damals Armeetrichter beim Pa.AOK. Nr. 5.

Nachdem die Brücke von Remagen, die sich im Abschnitt der  
 Heeresgruppe befand, unzerstört in Feindeshand gefallen war,  
 erschienen in der Presse Verlautbarungen, in welchen dies (auf  
 Sabotage zurückzuführen) ~~wurde~~geführt wurde. Ich wurde eines Tages  
 zu dem Feldmarschall befohlen, der mir eröffnete, es würde von  
 höchster Stelle größter Wert darauf gelegt, daß diejenigen Per-  
 sonen, denen die Schuld in der Brückenangelegenheit zur Last  
 fiel, möglichst schnell und besonders energisch zur Rechen-  
 schaft gezogen und kriegsgerichtlich bestraft würden. Ich mußte  
 ihm darauf erklären, daß wir nicht wußten, wer die Schuldigen  
 wären. Kurze Zeit darauf wurde ich wieder zu dem Feldmarschall  
 befohlen. Er teilte mir mit, er hätte bei seinen Fahrten im



Frontgebiet 2 oder 3 Soldaten im Mannschaftsstande ausfindig gemacht, die zu der <sup>B</sup>rückenbesatzung gehörten, und sich später im Hintergelände aufgehalten hätten; gegen sie solle - soweit ich mich erinnere - am nächsten Tage vor einem Kriegsgericht verhandelt werden, das in irgend einer kleinen Ortschaft im Hintergelände zusammentreten sollte. Model beauftragte mich, an dieser Verhandlung nicht als Richter oder Anklagevertreter, sondern als Beobachter teilzunehmen und ihm das Ergebnis sofort zu melden, da er dem OKH darüber Meldung erstatten müßte.

Ich habe entsprechend diesem Befehl an der Verhandlung teilgenommen. Die angeklagten 2 oder 3 Soldaten verteidigten sich damit, daß sie von einem ihrer Vorgesetzten den Befehl erhalten hätten, sich in einem weiter zurückliegenden Ort zu sammeln. Entsprechend diesem Befehl hätten sie Erpel, nachdem die Brücke in die Hände der Amerikaner gefallen war, verlassen, hätten die Erpeler Leithe erstiegen und nach dem betreffenden Ort sich hinbegeben. Diese Behauptung, welche die damals angeklagten Soldaten zu ihrer Verteidigung vorbrachten, erschien nicht unglaubwürdig und mußte nachgeprüft werden. Zu diesem Zweck mußten der oder die Vorgesetzten vernommen werden, auf welche sich die Soldaten berufen hatten. Daher endete diese Verhandlung mit einer Vertagung und Aussetzung. Dies teilte ich dem Feldmarschall befehlsgemäß sofort mit.

Das Verfahren konnte damals nicht fortgesetzt werden, weil die Vorgesetzten, deren Vernehmung das Kriegsgericht beschlossene hatte, nicht ausfindig zu machen waren.

In der Folgezeit teilte mir der Feldmarschall mit, daß entweder in irgendwelchen Schreiben oder Berichten des OKH. oder auch des Führerhauptquartiers der Vorwurf gegen die Heeresgruppe erhoben wurde, daß wir die in der Brückenangelegenheiten Schuldigen nicht energisch genug verfolgten. Model war sehr verärgert darüber, daß diese Vorwürfe dauernd wiederholt würden, obgleich er über alles, was wir in dieser Richtung unternommen hatten, sofort durch Funk berichtet hätte und insbesondere auch über das von mir bereits erwähnte Kriegsgerichtliche Verfahren gegen die 2 oder 3 Soldaten Bericht erstattet hätte. Die Quelle für die gleichwohl gegen die Heeresgruppe erhobenen Vorwürfe vermutete der Feldmarschall in dem Stabe des Oberbefehlshabers West, damals bereits Feldmarschall Kesselring. Er beauftragte mich, zu



Oberkommando West hinzufahren und dort nach Möglichkeit festzustellen, ob die Berichte dieses Stabes wirklich die Quelle für die gegen uns erhobenen Vorwürfe darstellten.

Meine Fahrt zum Oberkommando West wurde zu einem etwas ungünstigen Termin ausgeführt, denn als ich dort ankam, war das Schloß, in welchem das Oberkommando West sein Quartier hatte - ich glaube, es hieß Schloß Ziegenberg - einen oder zwei Tage vorher durch Luftangriff völlig zerstört und ausgebrannt. Die Angehörigen des Stabes waren in Unterständen untergebracht, die sich unterhalb des Schlosses in dem Felsen befanden. Bei dem Brande waren fast die gesamten Akten der Dienststelle vernichtet. Ich sprach dort den Generalrichter Frh. v. Beust, der mir versicherte, daß von seiten des Oberkommandos West keine Berichte erstattet worden wären, welche für die erwähnten Vorwürfe als Grundlage hätten dienen können. Den Chef des Generalstabes General Westphal, der mir aus den Kämpfen in Nordafrika genau bekannt war, konnte ich leider nicht sprechen, weil er dienstlich in Anspruch genommen war.

Ich meldete Feldmarschall Model das Ergebnis meiner Fahrt zum Oberkommando West. Er äußerte, daß er sich nicht erklären könnte, von welcher Seite die Vorwürfe gegen die Heeresgruppe ausgingen. Ich persönlich vermutete, daß Parteistellen dahinterstanden, habe aber diese Ansicht aus begreiflichen Gründen dem Feldmarschall nicht mitgeteilt.

Kurze Zeit darauf wurde ich eines Tages dringend zu dem Feldmarschall befohlen, der mir mitteilte, daß ein von Adolf Hitler persönlich eingesetztes Standgericht West unter der Führung des Generals Hübner erschienen sei, um die Schuldfrage bei der Brückenangelegenheit zu klären und die Schuldigen sofort abzuurteilen. Der General Hübner und seine Beisitzer besäßen keine juristischen Vorkenntnisse und hätten daher den Wunsch ausgesprochen, daß ich sie bei ihrer Tätigkeit im Gebiet der Heeresgruppe in juristischer Hinsicht beraten möchte. Model erteilte mir den Befehl, mich bei General Hübner zu melden und mich ihm zu dem erwähnten Zweck zur Verfügung zu stellen. Mit Bezug auf die Mitglieder des Standgerichts West äußerte er, es handelte sich bei ihnen um ganz gefährliche Leute - diese Äußerung gebrauchte er im Laufe der Unterredung dreimal! - und ich möchte sehen, daß ich das Schlimmste nach Möglichkeit verhüte. Er erteilte mir den Befehl, an allen Verhandlungen des Standgerichts West als sein Beobachter teilzunehmen und ihm über alles, was das Gericht tun oder beschließen würde, unverzüglich Bericht zu erstatten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß der Feldmarschall der Auffassung war, daß alle, denen in der Brückenangelegenheit wirklich ein Verschulden zur Last fiel, gerichtliche zur Rechenschaft gezogen und streng bestraft werden sollten. Dies deckte sich



durchaus mit meiner persönlichen Einstellung, denn dadurch, daß die Brücke unzerstört in die Hände der Amerikaner gefallen war, konnten sich für die weitere Kriegsführung unabsehbare Folgen ergeben.

Entsprechend dem Befehl des Feldmarschalls meldete ich mich bei dem General Hübner und machte mich mit den beiden anderen Herren bekannt. Da die 3 Herren juristisch völlig unbeschwert waren und auch in keiner Weise für ihre besondere Aufgabe ausgerüstet waren, fragte ich den General Hübner, ob ich ihm aus den Beständen meiner Dienststelle wenigstens ein Militärstrafgesetzbuch und eine Kriegsstrafverfahrensordnung zur Verfügung stellen sollte. Hübner lehnte dies ab, indem er dem Sinne nach etwa äußerte, für sein Gericht wäre allein der Befehl des Führers maßgebend und sie wüßten genau, was sie zu tun hätten, an die Kriegsstrafverfahrensordnung wären sie übrigens nicht gebunden.

Ob die Beschuldigten Penth und Ehrnsperger bei dieser Äußerung des Generals Hübner zugegen waren, kann ich heute nicht mehr sagen.

Zu der Tätigkeit des Standgerichts West im ~~Westen~~ Bereich der Heeresgruppe möchte ich allgemein sagen, daß ich entsprechend dem Auftrage des Feldmarschalls als sein Beobachter und zugleich als juristischer Berater des Feldstandgerichts an allen Verhandlungen und wohl auch an allen Vernehmungen teilgenommen habe. Ich selbst habe im Rahmen der Tätigkeit des Feldstandgerichts nur einmal eine Vernehmung durchgeführt und zwar aus dem Grunde, daß die anderen Herren des Standgerichts durch eine andere Vernehmung gerade in Anspruch genommen waren. Es handelte sich um die Vernehmung eines Gendarmie-Hauptmanns, auf dessen Fall ich noch weiter unten zu sprechen kommen werde.

Bei den Vernehmungen waren im allgemeinen alle drei Mitglieder des Standgerichts zugegen. Die Vernehmungen erfolgten durch den General Hübner als Vorsitzenden, wobei auch die anderen Mitglieder ergänzende Fragen stellen konnten. Ob über die Vernehmungen Protokolle aufgenommen worden sind, kann ich heute nicht mehr genau angeben. Ich glaube mich daran zu erinnern, daß dies nur einmal gescheh und auch dann nur in abgekürzter Form, wenn es darauf ankam, irgendwelche Tatsachen oder Daten genau festzulegen. Bei den Verhandlungen des Standgerichts waren besondere Anklagevertreter nicht vorhanden. Die Anklage wurde dem Erschienenen Beschuldigten eingangs der Verhandlung, zumeist in äußerst scharfer



Form und verbunden mit schweren Vorwürfen, von General Hübner bekannt gegeben, nachdem sie vorher mit meiner Hilfe schriftlich fixiert worden waren. Ich möchte dabei erwähnen, daß dem General Hübner nicht einmal der Unterschied zwischen einer Anklage und einem Urteil klar war, denn in einem Falle, der mit der Verurteilung zum Tode endete, verlas er statt einer Urteilsformel die bereits anfangs bekanntgegebene Anklage zum zweiten Male, wobei er hinzufügte, daß der Betreffende, es war Oberleutnant Peters, daher zum Tode verurteilt würde. Ein Protokollführer nahm ebenfalls an den Verhandlungen nicht teil. Ebenso wurde auch niemals ein Verteidiger für die Angeklagten bestellt. Ob einer der Angeklagten ausdrücklich verlangt hat, daß ihm ein Verteidiger beigeordnet werden sollte, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den für die Kriegsgerichte geltenden Bestimmungen der KStVO. ein Verteidiger hinzugezogen werden mußte und daß dies auch nach meinem Dafürhalten vor dem Standgericht fest angebracht wäre. Diese Äußerung wurde aber von Hübner abgelehnt. Zum Teil wurde den Angeklagten die Möglichkeit gegeben, alles, was sie zu ihrer Verteidigung anführen wollten, vorzubringen. Von dieser Möglichkeit machten insbesondere der Major Strobel und bei den Vernehmungen namentlich die Generale v. Kottzfleisch und Janowski, ebenso auch General Wirtz erheblichen Gebrauch. Dagegen kam, wie ich noch schildern werde, Oberleutnant Peters überhaupt nicht dazu, irgendetwas zu seiner Entlastung vorzubringen. Im Anschluß an die Verhandlung, bei der in einzelnen Fällen - ich erinnere mich allein an den Fall Strobel - Zeugen vernommen wurden, fand die Beratung statt. Obgleich ich mich dessen bewußt war, daß ich an den Beratungen an sich nicht teilnehmen durfte, habe ich gleichwohl auch den Beratungen beigewohnt. Ich tat dies, weil ich der Meinung war, daß die Mitglieder des Standgerichts gerade in der Beratung eine juristische Beratung besonders nötig hatten. Meine Anwesenheit während der Beratung wurde auch niemals beanstandet. Natürlich konnte ich nicht mit abstimmen. Im Falle Peters fand, wie ich noch schildern werde, eine Beratung nach der Verhandlung, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen will, nicht statt. Im übrigen konnten alle Mitglieder des Standgerichts bei den Beratungen ihre Ansicht sagen und ausführlich begründen. Es gab mitunter, namentlich im Falle Strobel ein recht langes Hin- und Hergerede. Bei diesen Beratungen trat - wie auch sonst - der General Hübner schon wegen seines Dienstgrades gegenüber den beiden anderen Mitgliedern stark hervor. Der Beschuldigte Ehrnsperger hielt sich meist sehr zurück. Auf seine Äußerungen legte General Hübner auch offensichtlich weniger Wert als auf die des Oberstleutnants Penth, der - wie ich mich zu erinnern glaube - gerade in dem Falle Strobel auf eine Klärung der recht verworrenen Unterstellungsverhältnisse Wert legte. Ich selbst hatte zumeist auch die Möglichkeit gehabt, auf Bedenken, die ich hatte, hinzuweisen. Meine Äußerungen wurden



manchmal etwa widerwillig entgegengenommen, aber es ist mir jedenfalls niemals das Wort abgeschnitten worden. Dies geschah wohl auch deshalb nicht, weil die Mitglieder des Standgerichts West schließlich doch mehr oder weniger auf meine Hilfe und Mitwirkung angewiesen waren.

Die Verhandlungen, die im Bereich der Heeresgruppe stattfanden, endeten, wenn ich von der einen Vertagung im Falle Strobel absehe, durchweg mit der Verurteilung zum Tode. Bei der Fixierung der Urteilsformel war ich dem General Hübner, mit Ausnahme des Falles Peters, behilflich. Nach der Verkündung der Todesurteile setzte General Hübner den Bestätigungsvermerk unter die Urteilsformel. Ich glaube mich zu besinnen, daß er auch noch stets eine Anordnung über den sofortigen Vollzug der Todesstrafe hinzufügte. In dem Bestätigungsvermerk war nach meiner Erinnerung eine Bezugnahme auf den ihm von Adolf Hitler erteilten Auftrag enthalten. Die Verurteilten wurden sodann einem Feldgendamerietrupp übergeben, der für diesen Zweck besonders abgestellt war. Um die Art des Vollzuges habe ich mich nicht gekümmert. Ich habe beobachtet, daß die Verurteilten von 2 Feldgendarmen, von denen mindestens einer eine MPI trug, nach einem in der Nähe gelegenen Wald geführt wurden, wo wie ich annehme, die Hinrichtung ohne Beachtung irgendwelcher Formallichkeiten durchgeführt wurde. Geistlicher Zuspruch wurde den Verurteilten jedenfalls nicht zuteil. Als ich nach der ersten Verurteilung, es war die des Majors Scheller, die Frage aufwarf, wer nun das Urteil begründen und absetzen würde, lehnten alle Mitglieder des Standgerichts dies mit der Begründung ab, daß sie dazu außerstande wären. Da nach meinem Dafürhalten aber doch ein, wenn auch noch so kurzes Urteil vorhanden sein mußte, erklärte ich mich bereit, die Urteile in ganz kurzer Form abzusetzen. Dies Anbieten wurde angenommen. Ich habe daher die Urteile alsbald nach der Verkündung in ganz kurzer Form in etwa 4 bis 5 Sätzen abgesetzt, die ich in die Maschine diktierte und die sodann von General Hübner und, wenn ich nicht irre, auch von den anderen Beisitzern unterzeichnet wurden. Die weitere büromäßige Bearbeitung der Sachen z.B. Zählkarten, Strafnachrichten usw. ließ ich durch meine Dienststelle erledigen, denn das Feldstandgericht besaß keine eigene Geschäftsstelle. Es mag zutreffen, daß ich die Benachrichtigungsschreiben an die Truppenteile oder vielleicht auch Angehörigen im Rahmen der büromäßigen Erledigung selbst unterzeichnet habe. Bei meiner Dienststelle wurden die Urteile des Feldstandgerichts in jeder Hinsicht wie ordnungsmäßig erlangte Kriegsgerichtsurteile behandelt und bearbeitet.



Die erste Vernehmung, die durch das Standgericht vorgenommen wurde, richtete sich gegen den General von Kortzfleisch. Dieser Offizier den ich noch aus der Zeit kannte, als er noch Hauptmann war, hatte nach meiner Erinnerung am selben Tage, an welchem die Brücke von Remagen in die Hände der Amerikaner fiel, einen Befehl erhalten, durch welchen er zum Befehlshaber der Rheinverteidigung auf einem Abschnitt ernannt worden war, zu welchem die Brücke von Remagen gehörte. In welcher Stellung er sich vorher befunden hatte, entzieht sich meiner Kenntnis. Er wurde vernommen, weil gegen ihn der Verdacht bestand, daß/er nicht alles in seinen Kräften stehende getan hatte, um die Brücke zurückzuerobern. Ich habe an der Vernehmung, die im Stabsquartier dieses Generals in Form einer längeren Unterredung vorgenommen wurde, teilgenommen. Kortzfleisch wies darauf hin, daß es die Dienststelle eines Befehlshabers der Rheinverteidigung vorher nicht gegeben hatte, daß seine Befugnisse und das Aufgabengebiet in dem Funkspruch nur ganz allgemein und kurz angegeben waren und daß insbesondere keine Mitteilung darüber enthalten war, welche Einheiten und Dienststellen ihm im einzelnen unterstellt worden waren. Um sich über die Verhältnisse in seinem Abschnitt und die dort stehenden Truppenteile ein Bild zu verschaffen, hatte er am Tage des Verlustes der Brücke im Kraftwagen seinen Abschnitt abgefahren. Als er an der Brücke von Remagen vorbeigekommen war, hatte dort noch der laufende Verkehr deutscher Fahrzeuge von der linken Rhänseite aus stattgefunden. Von dem Verlust der Brücke hatte er erst sehr spät Kenntnis erlangt, weil er mit seinem Kraftwagen unterwegs war und die Nachricht ihn daher nicht eher erreicht hatte. Außerdem waren die Nachrichtenverbindungen noch nicht eingespielt, weil die Neuschaffung seiner Dienststelle den meisten Einheiten und Truppenteilen überhaupt noch nicht bekannt gewesen war. Nach längerer Vernehmung, bei der nach meiner dunklen Erinnerung ein ganz kurzes Protokoll aufgenommen worden war, fuhren wir wieder zum Hauptquartier des Oberkommandos der Heeresgruppe zurück, wo das Ergebnis der Vernehmung in meiner Gegenwart erörtert wurde. Nach meinem Dafürhalten lag gegen Kortzfleisch nicht der geringste Verdacht einer Vernachlässigung der Dienstpflichten vor. Das Feldstandgericht war jedoch der Meinung, daß die Verdachtsmomente gegen Kortzfleisch noch nicht ausgeräumt wären. Ich hatte damals und auch ebenso wie in anderen Fällen den Eindruck, daß unbedingt mindestens ein General verurteilt werden sollte. Nur aus dieser Einstellung heraus war nach meinem Dafürhalten die Stellungnahme des Standgerichts zu erklären. Jedenfalls beschloß man nach längerem Hin und Her, bei dem ich immer wieder auf die entlastenden Momente hinwies, Kortzfleisch noch einmal zu vernehmen. Diese Vernehmung fand wiederum im Stabsquartier des Generals in meiner Anwesenheit statt. Das Stand-



gericht überzeugte sich davon, daß dem General kein Verschulden nachzuweisen wäre, sodaß von einer Anklage gegen ihn Abstand genommen wurde. Ich hatte im Falle Kortsfleisch ebenso wie im Falle des Generals Janowski und auch des Generals Wirtz, des Generals der Pioniere unserer Heeresgruppe, den Eindruck stärkster Voreingenommenheit besonders auf seiten des Generals Hübner nicht im selben Umfange bei Ehrnsperger. Ich möchte überhaupt betonen, daß Ehrnsperger von ~~mit~~ den Mitgliedern des Standgerichts derjenige war, der vernünftigen Erwägungen noch am ehesten zugänglich war, wenn er auch leider bei den Beratungen sich sehr stark zurückhielt. Von ihm konnte ich aber noch eher als von den anderen etwas über die Absichten des Standgerichts erfahren. Gegenüber dem Oberstleutnant Penth empfand ich von vorneherein ~~starkes~~ Mißtrauen, nachdem ich schon kurze Zeit nach dem -E- seinem Eintreffen erfahren hatte, daß er ein ganz alter Parteigenosse war. Er war auch gegenüber meinen Einwürfen recht unzugänglich und ich hatte den Eindruck, daß er mir instinktiv ebenso mißtraute wie ich ihm. Wenn Penth angegeben hat, er habe mich schon vor früher her und zwar bei der III. Armee kennengelernt, so ist diese Erklärung absolut falsch. Penth war mir bis zum Eintreffen des Standgerichts völlig unbekannt. Auch habe ich niemals dem Oberkommando der III. Armee angehört. Nur während des Polenfeldzuges unterstand das Generalkommando des 21. AK., dem ich damals angehörte, dem Oberkommando der III. Armee.

Der General Janowski, welcher der Kommandeur eines höheren Pionierstabes war und mit der Brücke von Remagen irgendetwas zu tun hatte, wurde auch ein oder zweimal vernommen. Obgleich das Standgericht sehr gegen ihn eingestellt war, gelang es ihm doch bei den Vernehmungen, sich soweit zu entlasten, daß das Standgericht von einer Anklage gegen ihn absah. Ich glaube aber sagen zu müssen, daß er haarscharf an der Anklage und was eigentlich gleichbedeutend war, der Todesstrafe vorbeigekommen ist.

Auch der General Wirtz wurde vernommen, obgleich er gegen keinerlei ernsthafte Verdachtsmomente bestehen konnten, denn die Heeresgruppe hatte ja bis zum Tage vor dem Verlust der Brücke, ~~wie~~ noch bis zum selben Tage auf linksrheinischem Gebiete gekämpft. Die Befestigung der Rheinlinie hatte nicht zu den Aufgaben der Heeresgruppe gehört. Wenn die Heeresgruppe sich darum gekümmert hätte, wäre dies ein unzulässiger Eingriff in die Befugnisse der örtlich zuständigen stellvertretenden Generalkommandos gewesen und hätte wäre außerdem als ein ~~de~~ Ausdruck defätistischer Einstellung gedeutet worden, was unter den damaligen Umständen weitreichende Folgen gehabt hätte haben können. Bei der Beratung in der Sache W.



wies ich besonders darauf hin, daß dieser General ja schließlich nur der Sachbearbeiter der Heeresgruppe auf pioniertechnischem Gebiet wäre und daß der Feldmarschall Model an sich der Verantwortliche bei der Heeresgruppe wäre. Diesen vor Gericht zu stehen wagte das Standgericht natürlich nicht, hätte vielleicht auch seine Befugnisse überschritten. Das Absehen von der Anklage gegen General Wirtz wurde jedenfalls von Feldmarschall Model und den übrigen Offizieren der Heeresgruppe, insbesondere Oberst Schilling (IIa) mit größter Erleichterung aufgenommen.

Gegen den Hauptmann der Feldgendamerie, den ich bereits erwähnt habe, dessen Namen ich aber nicht mehr weiß, war ein Verfahren eingeleitet worden, weil er während des Kampfes um die Brücke von Remagen auf einer dienstlichen Fahrt mit seinem Pkw. durch Erpel hindurchgekommen war, den Kampfhandlungen eine zeitlang zugesehen und sodann seine Fahrt fortgesetzt hatte, um seinen dienstlichen Auftrag zu erfüllen. In der Beratung, die sich an diese Vernehmung anschloß, wies ich darauf hin, daß diesem Gendamerieoffizier eine kriegsgerichtliche Bestrafung gedroht hätte, wenn er seinen dienstlichen Auftrag nicht ausgeführt und stattdessen längerer Zeit an den Kämpfen um die Brücke teilgenommen hätte. Das Standgericht glaubte ihm vorwerfen zu müssen, daß er sich an diesen Kampfhandlungen nicht aktiv beteiligt hätte. Schließlich konnte das Standgericht sich meinen Einwürfen nicht verschließen, ordnete dann aber die nochmalige Vernehmung an, um klar zu stellen, ob der Gendamerieoffizier wirklich wichtige Dienstaufträge auszuführen hatte. Diese Vernehmung habe ich selbst - natürlich unter Aufnahme eines öffentlichen Protokolls - durchgeführt, weil die Herren des Standgerichts anderweitig in Anspruch genommen waren. Da ich unter allen Umständen verhindern wollte, daß dieser Gendamerie-Offizier, der sich meines Erachtens nicht strafbar gemacht hatte, in die Mühle des Standgerichts geriet, legte ich ihm bei der Vernehmung die Antworten so in den Mund, daß das Standgericht aufgrund des von mir aufgenommenen Protokolls von einer Anklage gegen diesen Offizier Abstand nehmen mußte.

Der erste Offizier, der angeklagt und zum Tode verurteilt wurde war der Major Scheller, vorher Adjutant eines Generalkommandos und zum militärischen Befehlshaber der Brücke ernannt, damit ein besonders tüchtiger aktiver Offizier diesen Posten innehatte. Er hatte das Kommando über die Brücke erst am selben Tage übernommen, an welchem die Brücke verloren ging. Zu seiner Verteidigung machte er insbesondere geltend, daß er zur Zeit des Verlustes der Brücke noch keine Kenntnis von den Besonderheiten seines Kommandos, den örtlichen Verhältnissen und den technischen Anlagen der Brücke hatte.

Mir ist soeben die Stellungnahme des Beschuldigten Pentz im Fall Scheller vorgehalten worden. Diese Stellungnahme ist in höchsten 09



Maße tendenziös. Nach den Angaben der Beteiligten hat sich der Verlust der Brücke so ereignet, daß die letzte deutsche Kolonne, welche die Brücke passiert hatte, erklärt hatte, daß noch umfangreiche deutsche Truppenteile auf linksrheinischem Gebiete wären und die Brücke passieren wollten. Auf diese hatte man gewartet, um sie durch vorzeitiges Sprengen der Brücke abzuschneiden. Es wurde auch von den Beteiligten darauf hingewiesen, daß es sich bei der Brücke um ein Millionenobjekt handelte und daß der Entschluß zu deren Sprengung daher schwer war und nur wohlüberlegt gefaßt werden konnte. Während man auf die angekündigten weiteren deutschen Kolonnen wartete, waren plötzlich Granaten auf den rechtsrheinischen Brückenkopf und am Tunneleingang eingeschlagen. Man hatte zunächst nicht gewußt, was los war. Nachdem man zu der Überzeugung gelangt war, daß der Feind am linken Ufer des Rheins in Stellung gegangen war und die Brücke unter Feuer nahm, hatte man die Sprengung noch nicht vorgenommen, weil man mit der Möglichkeit rechnete, daß es sich um eine durchgebrochene schwache amerikanische Panzerspitze handeln könnte, die von den nachfolgenden deutschen Truppen beseitigt werden würde. Diese wollte man durch vorzeitige Sprengung nicht abschneiden. Durch dauernde Kontrolle überzeugte man sich davon, daß die elektrische Sprengleitung noch funktionierte. Als man sich schließlich zur Sprengung der Brücke entschloß, stellte sich dann heraus, daß kurz vorher sowohl die elektrische Sprengleitung sowie die Zündung durch Leitfeuer mit einer Kette von Sprengkörpern durch ein feindliches Geschos zerstört worden war. Es hatte eine zeitlang unter völlig kampfungeübten Brückenbesatzung eine Kopflosigkeit und Ratlosigkeit geherrscht. Es traf auch zu, daß der Major Scheller zeitweise nicht zu finden gewesen war und daß sich die Sprengung der Brücke auch hierdurch verzögert hatte. Die über die Brücke vorgedrungenen amerikanischen Infanteristen wurden durch einen Stoßtrupp soweit zurückgeworfen, daß beide Brückentürme, die sich in dem Flussbett befanden, zeitweise wieder in deutscher Hand waren. Die rechtzeitig ausgeführte Sprengung des Anfahrweges zu der Brücke auf der linken Rheinseite verhinderte es zu dieser Zeit, daß die amerikanischen Panzer die Brücke befuhren. Die Brückentürme waren dann wieder in die Hände der Amerikaner gelangt. Ein Versuch, die in der Mitte der Brücke angelegte Sprengkammer behelfsmäßig zu sprengen, mißglückte, da zu diesem Zweck eingesetzte Stoßtrupp zwar trotz des feindlichen Feuers bis zu der Sprengkammer vordringen konnte, aber aus irgendwelchen Gründen nur ein kleiner Teil des dort angehäuften Sprengstoffes explodierte. Nachdem die Amerikaner bis auf die rechte



Rheinführen unterstanden. Wenn er sich ausschließlich um die Brückenangelegenheit gekümmert hätte, hätte er seine gesamten übrigen und äußerst wichtigen Dienstaufgaben zurückstellen müssen. Das Standgericht glaubte sich jedoch meinen Erwägungen verschließen zu müssen. Bei der Verhandlung und der Beratung in der Sache Strobel traten die pioniertechnischen Kenntnisse des Oberstleutnants Penth besonders hervor, der namentlich in der Beratung auf irgendwelche Gesichtspunkte hinwies, die sonst vielleicht nicht so eingehend erörtert worden wären.

Mir sind die Angaben des Beschuldigten Penth über meine Einstellung zu dem gegen Strobel ergangenen Urteil bekanntgegeben worden. Diese Darstellung ist 100 % falsch. Ich habe die Urteile gegen die beiden Pionieroffiziere keineswegs gebilligt, sondern sie für ausgesprochene Fehlurteile angesehen und habe mit meiner Einstellung auch keineswegs hinter dem Berge gehalten. Natürlich konnte ich nicht offen erklären, daß es sich meines Erachtens um Fehlurteile handelte. Bei meinen vorstehenden Ausführungen darüber, weshalb ich diese Urteile für falsch gehalten habe, habe ich vergessen, folgenden Gesichtspunkt darzulegen, den ich bei der Beratung in der Sache Strobel und wohl auch Kraft besonders hervorgehoben habe, nämlich den, daß diese beiden Offiziere nur mit pioniertechnischen Aufgaben betraut und völlig kampfungeübt waren, sodaß ein Gegenstoß unter Führung dieser beiden Offiziere schon aus diesen Grunde von vornherein zum Scheitern verurteilt worden war. Deshalb vertrat ich den Standpunkt, daß, selbst wenn diese Offiziere zur persönlichen Teilnahme an dem Gegenstoß verpflichtet gewesen wären, jedenfalls durch das Unterlassen der persönlichen Beteiligung an den Kampfhandlungen kein Nachteil für die Kampfführung hervorgerufen hätten. Ich habe dunkel in Erinnerung, als ob Hübner im Laufe der Beratung zu Penth äußerte, daß sein besonderes Interesse an diesen beiden Fällen beinahe so ausgelegt werden könnte, als ob er aus einem unangebrachten Gefühl der Waffenkameradschaft handelte. Es ist auf keinen Fall zutreffend, daß Penth bei der Beratung überstimmt worden ist. Wenn er auch mit seinen Fragen und Erwägungen vielleicht zum Teil für zugunsten der Angeklagten eingegriffen haben mag, so hat er sich jedenfalls im Laufe der Beratung der Ansicht des Generals Hübner angeschlossen, sodaß das Urteil insbesondere im Falle Strobel mit seiner Zustimmung ergangen ist. Es ist überhaupt niemals vorgekommen, daß einer der Beisitzer dem General Hübner in der Beratung ernstlich opponiert hätte. Wenn Penth erklärt hat, er habe im Fall Strobel einen Gnadenbeweis befürwortet, so habe ich daran keine Erinnerung mehr. Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß er sich für eine Begnadigung eingesetzt hat, denn



es war ja der Sinn des Führerbefehls und entsprach auch ~~ganz und gar~~ durchaus der ganzen Einstellung des Standgerichts, daß Todesurteile gegen Offiziere - möglichst hoher Dienstgrade - ergehen und diese sofort vollzogen werden sollten. Die Begnadigung eines für schuldig befundenen und zum Tode verurteilten Offiziers kam daher überhaupt nicht in Betracht. Es trifft auch keineswegs zu, daß ich die von Penth erhobenen Bedenken in der Sache Strobel etwa verstreut hätte. Dies hätte in vollständigem Widerspruch zu meinem Gewissen und meinem juristischen und menschlichen Empfinden gestanden. Ich muß sagen, daß die Teilnahme an den Verhandlungen des Standgerichts für mich eine schwere seelische Belastung darstellte und daß ich froh war, weder eine rechtliche noch moralische Verantwortung für diese Urteile übernehmen zu brauchen.

Im Falle des Hauptmanns Bratdke erging ein Todesurteil in Abwesenheit des Angeklagten. Ich habe dabei ausdrücklich hingewiesen, daß meines Wissens in keiner Rechtsordnung die Möglichkeit bestand, einen Abwesenden, der sich nicht verteidigen konnte, zum Tode zu verurteilen. Diese Erwägungen wurden von dem Standgericht nicht als durchgreifend erachtet. Ich habe diesen Fall im übrigen nicht besonders schwer genommen, weil Bratdke nicht zugegen war, das Todesurteil also nicht vollstreckt werden konnte und ich mit der Möglichkeit rechnete, bei seinem späteren Auftauchen nach Abzug des Standgerichtes eine Wiederaufnahme des Verfahrens durchführen zu können. Das Todesurteil in Sachen Bratdke war in meinen Augen eine Demonstration und ein Akt der Propaganda.

Den Fall Peters habe ich als den schwerwiegensten aller Fälle angesehen. Peters war Batteriechef einer links des Rheins eingesetzt gewesenen Flakbatterie. Zu seiner Batterie gehörten neuartige Raketen-geschütze, deren offizielle Bezeichnung meines Wissens "Flkwerfer 44" war. Es handelte sich um ein Gerät, welches als besonders geheimhaltungsbedürftig erklärt war und das daher keinesfalls unzerstört in die Hand des Feindes fallen durfte. Nach meiner Erinnerung waren 2 bis 4 dieser Werfer unzerstört in die Hände der Amerikaner gefallen. Peters war auf rechtrheinischem Gebiet von seinem Kommandeur festgenommen und mit Bericht dem Standgericht zugeführt worden. Als diese Angelegenheit vor Beginn der Sitzung von den Mitgliedern des Standgerichts durchgesprochen wurde, äußerte ich die Ansicht, daß im Laufe des amerikanischen Vormarsches von der Normandie bis zum Rhein sicherlich schon eine größere Anzahl dieser Werfer unzerstört oder nur geringfügig beschädigt in die Hände der Amerikaner gefallen wäre, sodaß von einem Verrat eines militärischen Geheimnisses keine Rede sein könnte. Das Standgericht teilte diese Ansicht jedoch nicht, sondern es herrschte bei seinen Mitgliedern Einstimmigkeit darüber, daß Peters zum Tode verurteilt werden mußte, wenn der gegen ihn erhobene Vorwurf zuträfe. Die Verhand-



lung gegen ihn spielte sich so ab, daß General Hübner ihm, nachdem er eingetreten war, die von mir kurz entworfene Anklage, jedoch unter Hinzufügung schwerer persönlicher Angriffe und Vorwürfe, gewissermaßen entgegendonnerte und die Frage an ihn richtete, ob der Vorwurf zu Recht bestände. Auf die Frage, ob mehrere solcher Verfe die zu seiner Batterie gehört hätten, unzerstört in die Hände des Feindes gefallen wären, antwortete der noch junge und offenbar durch diese Art der Behandlung eingeschüchterte Offizier mit "jawohl". Darauf erhob sich zu meiner Überraschung der General Hübner und mit ihm seine Beisitzer und verkündete das Todesurteil, indem er, da eine Beratung gar nicht stattgefunden hatte und infolgedessen keine Urteilsformel niedergelegt worden war, die bereits verlesene Anklage noch einmal wiederholte und hinzufügte, daß er nach seinem Geständnis hiermit zum Tode verurteilt wäre. Der Offizier war so konsterniert und erschüttert, daß er ohne ein Wort zu sagen, den Raum verließ und sodann, nachdem nachträglich eine Urteilsformel niedergelegt und der Bestätigungsvermerk hinzugefügt worden war, zu seiner Hinrichtung abgeführt wurde. Die Frage, ob ihn ein persönliches Verschulden am Verlust der unzerstörten Flakwaffen zur Last fiel, war überhaupt nicht erwähnt worden. Peters war überhaupt keine Gelegenheit geboten worden, in dieser Richtung irgendetwas zu seinem Gunsten anzuführen. Diese ganze Verhandlung hat, wenn es hoch kam, vielleicht drei Minuten gedauert.

Nach meinem Dafürhalten hatte dieses Vorgehen mit einer Rechtsprechung nichts mehr zu tun, wie ich überhaupt der Meinung war, daß das fliegende Standgericht West nicht die Bezeichnung als Gericht diente. Ich glaube, daß auch die beiden Beisitzer durch die Verkündung des Todesurteils überrascht waren. Sie waren aber zweifellos nach den Äußerungen bei der Vorbesprechung damit einverstanden.

So weit mich ich erinnere, bestand die einzige Unterlage, welche dem Standgericht in der Sache Peters, abgesehen von dem Geständnis der Verhandlung zur Verfügung stand, in dem von seinem Kommandeur erstatteten Bericht. Dieser wurde in der Vorbesprechung verlesen, jedoch nicht in der Verhandlung.

Auf die Frage, ob ich der Ansicht bin, daß Hübner insbesondere im Falle Peters wider besseres Wissen die Schuldfrage bejaht und das Todesurteil ausgesprochen hat, muß ich sagen, daß eine Beantwortung mir sehr schwer fällt. Hübner war ein so fanatischer Nationalsozialist mit einem so blinden und ich muß geradezu sagen kindlichen und in meinen Augen lächerlichen Vertrauen auf Adolf Hitler, daß er für andere Erwägungen überhaupt nicht zugänglich war. In persönlichen Gesprächen äußerte er damals noch, obgleich unsere Armeen im Osten und im West

und  
tär  
wirk  
trau  
wer  
das  
des  
Ver  
auf  
ger  
von  
Fal  
we  
mög  
im  
Pet  
war  
nie  
gl  
ab

her



und in Afrika sowie in Italien geschlagen waren und obgleich die militärische Lage für jeden, der auch nur einigermaßen den Blick für die Wirklichkeit besaß, verzweifelt erscheinen mußte, sein absolutes Vertrauen auf den Endsieg. Dabei war er sich darüber klar, daß der Kampfwert der deutschen Truppe bereits erheblich nachgelassen hatte und daß das verlorengegangene Material auch infolge der verheerenden Wirkung des Luftkrieges nicht mehr zu ergänzen war. Sein absolutes und blindes Vertrauen auf die siegreiche Beendigung des Krieges stützte er allein auf die Person Adolf Hitlers, von dem er, wie ich den Eindruck hatte, geradezu fasziniert war. Hübner hatte sichtlich das Bestreben, den ihm von Adolf Hitler erteilten Auftrag, die angeblichen Sabotagefälle im Falle der Remagener Brücke mit größter Strenge zu ahnden und zu diesem Zweck eine nicht zu geringe Anzahl von Todesurteilen gegen Offiziere möglichst höheren Dienstgrades zu fällen. Er wollte sich offensichtlich im Sinne des ihm von Adolf Hitler erteilten Auftrages bewähren. Im Fall Peters bestand die Möglichkeit, daß er wirklich schuldig war, jedoch war dies für jeden denkenden Menschen m.E. völlig ungeklärt. Ich kann nicht sagen, daß Hübner bewußt den Peters zu Tode verurteilt hat, obgleich er sich dessen bewußt war, daß das Urteil falsch war. Er hat ihn aber bewußt jede Möglichkeit der Verteidigung abgeschnitten.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Felix Faust

Krüger